

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 50 (1958)
Heft: 1

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 1 - JANUAR 1958 - 50. JAHRGANG

Probleme des schweizerischen Sozialstaates¹

Von Prof. Dr. H. P. Tschudy, Basel

Die Privatversicherung steht in sehr engen Beziehungen zur Sozialversicherung. Infolgedessen sind die Probleme der staatlichen Sozialpolitik für jede Versicherungsunternehmung von größtem Interesse. Für die Entwicklung von Privatversicherung und von Sozialversicherung ist von entscheidender Bedeutung, daß sie einander nicht als unerwünschte Konkurrenten betrachten, sondern daß eine Zusammenarbeit besteht in dem Sinne, daß jede der beiden Einrichtungen diejenigen Gebiete behandelt, auf welchen sie der Bevölkerung am besten dienen kann. Diese Betrachtungsweise ist bei der Leitung der Coop-Leben maßgebend. Andernfalls hätte sie bestimmt nicht ein sozialpolitisches Thema an der heutigen Jubiläumsversammlung erörtern lassen.

Es ist eine Tatsache, daß der auf den Verfassungen von 1848 und 1874 beruhende liberale Bundesstaat sich im Laufe der Jahrzehnte zu einem modernen Sozialstaat oder Wohlfahrtsstaat entwickelt hat. Durch mehrere Verfassungsrevisionen wurden dem Bunde sozialpolitische Aufgaben übertragen. In den Kantonen machte sich die gleiche Entwicklung, zum Teil noch früher, geltend. Sie leisteten wie auf andern Gebieten auch auf denjenigen der Sozialpolitik Schrittmacherdienste.

Unsere schweizerische Sozialpolitik weist wohl eine große Selbständigkeit und Eigenart auf, in den Grundzügen lief die Entwicklung jedoch parallel zu derjenigen in den andern Industriestaaten. Besonders seit dem Zweiten Weltkrieg wird überall und immer eindringlicher das Postulat der Freiheit von Not, der sozialen Sicherheit erhoben. Art. 22 der von der Vollversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1948 verkündeten allgemeinen Erklärung der Menschenrechte lautet wie folgt: Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit, er hat Anspruch darauf, durch

¹ Referat, gehalten an der Gründungsfeier «40 Jahre Coop-Leben», 14. Dezember 1957.